



Unser Az.: 000795-18
(Bitte stets angeben)

Berlin, 16.05.2023

Christian Thole/almem
T +49 (0)30 611 28 40-465
F +49 (0)30 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag und im Namen der Arbeitsgemeinschaft Erdgasumstellung (ARGE EGU) möchten wir zum aktuellen Entwurf der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes eine Stellungnahme abgeben.

Die ARGE EGU ist ein Netzwerk, das die Interessen von aktuell 40 Verteilnetzbetreibern vertritt und bündelt, die von der Erdgasumstellung (auch Marktraumumstellung/MRU) betroffen sind. Ziel der Mitgliedsunternehmen ist eine möglichst effiziente Durchführung der Erdgasumstellung. Die ARGE EGU wird vertreten durch den Lenkungskreis, dem Herrn Dr. Michael Hübert (Bielefelder Netz GmbH), Herrn Randolph Noack (Stadtwerke Porta Westfalica GmbH), Herrn Sebastian Kirchmann (Stadtwerke Schwerte GmbH), Herrn Daniel Wolter (Stadtwerke Garbsen GmbH) und Herrn André Gleichmann (Westfalen Weser Netz GmbH) angehören. Eine Mitgliederliste ist beigefügt.

Mit dem beigefügten Änderungsvorschlag zum GEG und zur Gasgerätekosten-erstattungsverordnung (GasGKErStV) fordern wir eine Berücksichtigung der Belange der durch die MRU betroffenen Eigentümer, um eine fristgerechte und versorgungssichere Anpassung sämtlicher Gasverbrauchsgeräte von L-Gas auf

Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
D-10179 Berlin
www.bbh-online.de
www.bbh-blog.de

Berlin · München · Köln · Ham-
burg · Stuttgart · Erfurt · Brüssel

Die Becker Büttner Held
PartGmbH ist im Lobbyregister
für die Interessenvertretung
gegenüber dem Deutschen
Bundestag und der Bundes-
regierung unter der Register-
nummer R0007890 registriert
und unterliegt dem gesetz-
lichen Verhaltenskodex des
LobbyRG.

H-Gas zu den jeweiligen von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgegebenen Schaltterminen zu gewährleisten.

Durch die im Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz enthaltenen Regelungen des § 71 i GEG-E besteht die Gefahr, dass der zeitkritische Umstellungsprozess von L- auf H-Gas deutlich erschwert wird, da eine Vielzahl von Gasverbrauchsgeräten, die technisch nicht angepasst werden können, von den Eigentümern nicht rechtzeitig ausgetauscht werden und aus Sicherheitsgründen von den Netzbetreibern zu sperren sind.

Die Übergangsfristen bei Heizungshavarien, wie im § 71 i GEG-E vorgegeben, würden im Rahmen der MRU zu unbilligen Härten der Eigentümer führen, da diese nicht auf einen technischen Defekt zurückzuführen sind, sondern auf die gesetzlich angeordnete und von Eigentümer nicht zu vertretende MRU. Im Ausgleich hierzu fordern wir daher eine Verlängerung der Übergangsfristen auf höchstens zehn Jahre bei Heizungshavarien, die allein durch die MRU verursacht und auf Grund der fehlenden Anpassungsfähigkeit des ansonsten ordnungsgemäß betriebenen Altgeräts auf H-Gas ausgelöst wurden.

Neben der Verlängerung der Übergangsfristen, sollen die betroffenen Eigentümer auch einen finanziellen Ausgleich erhalten. Die Verbindung von MRU und GEG-E zwingt den Eigentümer zum zweimaligen Heizungstausch, wobei keiner von beiden auf einen technischen Defekt der Gasheizung im Sinne einer Heizungshavarie zurückzuführen ist. Um dies adäquat auszugleichen, ist die GasGKerstV anzupassen und den Eigentümern ein fünf Mal höherer Ausgleich zu gewähren, sofern der Kunde sein Gasgerät nur auf Grund des § 71 i Abs. 1 GEG-E übergangsweise betreiben darf.

Wir bitten die vorgeschlagenen Änderungen der ARGE EGU, die diesem Schreiben beigefügt sind, im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Thole'.

Christian Thole

Rechtsanwalt BBH